

Ende der karolingischen Epoche begann die Umstrukturierung des Adels zu einem herrschaftlichen Burgenadel⁸⁷⁾. Parallel dazu veränderte sich die klösterliche Immunitätsherrschaft. Sie bildete ihr eigenes Gericht auch über die *ingenui super terram monasterii commanentes* und schloß sich nach außen ab⁸⁸⁾. Die nichtadeligen Freien verloren weitgehend ihre alte Freiheit. Wieviele der Königszinser sich behaupten konnten, ist eine umstrittene Frage⁸⁹⁾. Die zwischen den beiden Krisenzeiten liegende Epoche des ottonischen und frühen salischen Kaisertums hat diese Entwicklung nicht mehr aufgehalten.

⁸⁷⁾ Vgl. die Arbeiten von K. Schmid o. Anm. 8.

⁸⁸⁾ Vgl. K. H. G a n a h l, Studien S. 63—70.

⁸⁹⁾ Die Frage hängt mit dem noch nicht abschließend geklärten Problem der Entstehung spätmittelalterlicher Gebilde wie Freigrafschaften, Zenten u. a. zusammen. Vgl. aus der reichen Literatur außer den zitierten Arbeiten von D a n n e n b a u e r u. H ö m b e r g: K. K r o e s c h e l l, Die Zentgerichte in Hessen und die fränkische Centene, ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) 300—360. Für weitgehendes Verschwinden der Königszinser: Th. M a y e r, Die Königsfreien S. 56.